

Neuigkeiten aus dem Standesamt

Es ist so weit. Nach zweijähriger Restaurierung hat Schloss Weesenstein mit dem Wintergarten ein regelrechtes Schmuckstück zurückgewonnen. Damit steht dem Standesamt Dohna ab 2024 mit dem im Wintergarten befindlichen „Spiegelsaal“ eine neue Location für Eheschließungen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten wirken modern, präsentieren gleichzeitig ihren historischen Charme und bieten damit von April bis Oktober die perfekte Kulisse für den wohl schönsten Tag eines Paares. Nach der Zeremonie führt eine Freitreppe direkt in den wunderschönen Schlossgarten.



Foto: Sylvio Dittrich

Interessierte Brautpaare können sich ab sofort ihren Eheschließungstermin für 2024 sichern.

Natürlich finden auch weiterhin wie gewohnt im modernen Trausaal des Dohnaer Rathauses Eheschließungen statt. Den Terminkalender finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-dohna.de/standesamt oder Sie senden eine E-Mail an standesamt@stadt-dohna.de oder stellen Ihre Fragen telefonisch an das Standesamt: 03529 5636-41.

Zur Information für unsere Eltern

Schließtage 2024*

für alle

Dohnaer Kindertageseinrichtungen:

10.05.2024

24.12.2024 bis 01.01.2025

Weitere Schließtage

für pädagogische Weiterbildungen des Fachpersonals sowie für Großreinigungen und Malerarbeiten:

Kinderhaus Bummi

10.06.2024

02.08.2024

21.11. bis 22.11.2024

Kita Am Fuchsbau

09.02.2024

10.06.2024

02.08.2024

Schließungen der Kita Am Fuchsbau ab 15:30 Uhr
für pädagogische Dienstberatungen:
17.01.2024 / 10.04.2024 / 23.10.2024 / 04.12.2024

Kita Zwergenburg

09.09.2024 bis 13.09.2024

Schulhort Dohna

11.03.2024

31.05.2024

21.11.2024 bis 22.11.2024

*Die vollständige Auflistung aller Schließtage für das Jahr 2023 in den Kindertageseinrichtungen erschien im Lokalanzeiger vom 09.09.2022.

Online-Terminbuchung für das Einwohnermeldeamt

Die Stadtverwaltung Dohna informiert darüber, dass ab dem 04.09.2023 die Möglichkeit zur Online-Terminbuchung für das **Einwohnermeldeamt** zur Verfügung steht. Über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/dohna/startseite> bzw. einem Direkt-Link auf der Homepage: www.stadt-dohna.de können Termine flexibel und bequem von zu Hause aus vereinbart werden. Dies erleichtert die Erledigung von behördlichen Angelegenheiten und spart Zeit und Aufwand.

Darüber hinaus können über das Beteiligungsportal auch Online-Terminbuchungen für die monatliche **Bürgermeistersprechstunde** vereinbart werden. Egal ob es um Anregungen, Anfragen oder Anliegen zur Stadtentwicklung geht, der Bürgermeister steht Ihnen wie gewohnt jeden letzten Dienstag im Monat Rede und Antwort.

Das Einwohnermeldeamt informiert

Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten aus dem Melderegister

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Daten und Art des Jubiläums

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann während der üblichen Dienstzeiten persönlich im Einwohnermeldeamt Dohna eingereicht oder schriftlich erklärt werden. Entsprechende Vorzüge für die schriftliche Erklärung sind im Einwohnermeldeamt erhältlich.